

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

1. Ausfertigung

Begründung (§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 259 für ein Gebiet nördlich der Straße Grüner Weg, westlich und südlich der Spreestraße

Allgemeines

Als Gegengewicht zu dem schon vorhandenen 8-geschossigen Appartementhaus in Nachbarschaft der im Bau befindlichen 2-geschossigen Volksschule und zur Bildung einer ausgewogenen Stadtsilhouette ist die Errichtung eines 7-geschossigen Punkthauses städtebaulich erforderlich.

Zur Rechtsverbindlichkeit dieser Ausweisung ist der Satzungsbeschluss der Gemeinde notwendig.

Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt die Flurstücke 384, 385, 472, 473, 501, 502 und 503 der Flur 5, Gemarkung Harpen. Er wird begrenzt durch die Spreestraße im Norden und Osten, durch die Straße Grüner Weg im Süden und durch das Flurstück 199 der Flur 5, Gemarkung Harpen, im Westen.

Auf den Flurstücken 384, 385 und 503, die sich im Eigentum der Ehefrau Siegrid Elfes geb. Korten und der Ehefrau Klara Heitkamp geb. Kleffken zu je 1/2 befinden, soll das Punkthaus errichtet werden.

Inhalt des Bebauungsplanes (§ 9 BBauG)

Der Bebauungsplan besteht nur aus einem textlichen Teil, in dem die nach § 30 BBauG geforderten Mindestfestsetzungen eindeutig beschrieben worden sind. Die Stellung des geplanten Gebäudes ist aus der Skizze zu ersehen, die dieser Begründung beigelegt worden ist.

Bodenordnungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 6 BBauG)

sind nicht erforderlich.

Kosten (§ 9 Abs. 6 BBauG) zur Verwirklichung des Bebauungsplanes fallen für die Stadt Bochum nicht an.

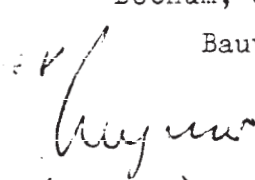
Bochum, den 19. Januar 1965

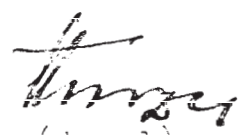
Bauverwaltung

Gehört zur Vfg. v. 26.4.1966

Az. EB 2-125.4 (Bochum 259)

Landesbaubehörde Ruhr


(Wegener)
Städt. Baudirektor


(Manzel)
Städt. Vermessungsrat